

99123020000000, 99123020000000

Flurbereinigung durch Freiwilligen Landtausch

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121410321/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123020000000, 99123020000000
Leistungsbezeichnung I	Flurbereinigung durch Freiwilligen Landtausch
Leistungsbezeichnung II	Freiwilligen Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Flurbereinigungsgesetz beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Flurbereinigungsgesetz, Nutzungstausch, Flurneuordnung, Landtausch, Eigentumsregelung, Forstwirtschaft, Flurstücktausch, Pflughtausch, Waldtausch, Landwirtschaft, Grundstücktausch, Flurbereinigung, Flächentausch, Landschaftspflege, Tausch, Naturschutz, Bodenordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html https://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html
Teaser	Wenn Sie land- oder forstwirtschaftliche Flurstücke (oder Teile davon) mit einem oder mehreren Partnern tauschen möchten, können Sie bei dem Dezernat 33 der Bezirksregierung, in deren Dienstbezirk die Flächen überwiegend liegen, einen Antrag auf Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach Flurbereinigungsgesetz stellen.
Volltext	Sie können mit einem und mehr Tauschpartnern freiwillig wenigstens jeweils ein land- oder forstwirtschaftliches Flurstück (oder dessen Teile) miteinander tauschen (Freiwilliger Landtausch). Dieses Verfahren wird von der Flurbereinigungsbehörde geleitet. Im Regelfall werden ganze Flurstücke miteinander getauscht, ohne dass eine Vermessung erforderlich ist. Sie sind sich mit den Tauschpartnern über den Tausch der Flurstücke sowie über eventuelle, damit verbundene (finanzielle) Wertausgleiche einig. Sie haben ein grundsätzliches Widerspruchsrecht gegen die Regelungen des Freiwilligen Landtausches. Dieses Vorgehen wäre jedoch nicht zielführend, da der Landtausch ohne einvernehmliche Zustimmung nicht realisierbar ist.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie Identifikationsnachweis (Personalausweis oder Pass) der Tauschpartner • gegebenenfalls Vertretervollmachten • gegebenenfalls Lageskizze / Grundbuchauszüge /

Modul	Sachverhalt
	Katasterauszüge
Voraussetzungen	Ein schriftlicher Antrag ist Voraussetzung für die Durchführung eines Freiwilligen Landtausches nach Flurbereinigungsgesetz. Als Eigentümer oder als Eigentum verwaltende juristische Personen wollen Sie land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke (gegebenenfalls mit entsprechender Vollmacht) tauschen.
Kosten	Die Verfahrenskosten, zum Beispiel für Handlungen der Flurbereinigungsbehörde, trägt das Land. Erfolgt ein reiner Tausch von Flurstücken ohne Wertausgleich, besteht im Regelfall Kostenfreiheit für die Tauschpartner. Sind finanzielle Wertausgleiche unter den Tauschpartnern im Freiwilligen Landtausch erforderlich, fallen gegebenenfalls gegenüber den Finanzbehörden zu entrichtende Steuern an. Im Einzelfall entstehende Ausführungskosten (zum Beispiel Vermessungskosten oder Kosten zur Herrichtung der Tauschflächen) tragen Sie als Tauschpartner. Gegebenenfalls können Sie die Förderung eventueller Vermessungskosten beantragen. Diese sind abhängig von den Regelungen der jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinie des Landes.
Verfahrensablauf	Haben sich wenigstens zwei Tauschpartner zusammengefunden, um in einem Freiwilligen Landtausch nach Flurbereinigungsgesetz ihr Flächeneigentum zu tauschen, so können sie die Durchführung eines solchen Freiwilligen Landtausches bei der Flurbereinigungsbehörde beantragen. Ihnen steht dafür auch ein Online-Dienst zur Verfügung. Sie erhalten nach der Online-Antragsstellung eine automatische Empfangsbestätigung. Die zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Anordnung eines Freiwilligen Landtausches erfüllt sind, kommuniziert anschließend noch mit den Tauschpartnern und entscheidet über die Anordnung des Freiwilligen Landtausches. Auf Grund der Komplexität des Verfahrens nimmt die Flurbereinigungsbehörde nach der Online-Antragstellung direkten Kontakt zu Ihnen auf. Alle weiteren, im Verfahren erforderlichen Handlungen

Modul	Sachverhalt
	der Flurbereinigungsbehörde erfolgen in Abstimmung mit den Tauschpartnern.
Bearbeitungsdauer	Das Verfahren kann mehrere Monate, bei komplizierter Sachlage auch mehrere Jahre dauern.
Frist	Da es sich nicht um eine behördlich eingeforderte Leistung handelt, bestehen seitens der Flurbereinigungsbehörde keine gesetzten Fristen. Die von Ihnen einzuhaltenden Fristen bestehen nur während der weiteren Verfahrensbearbeitung im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Behörde. Werden diese von den Tauschpartnern nicht eingehalten, so muss die Flurbereinigungsbehörde die Freiwilligkeit und damit die Durchführbarkeit des Freiwilligen Landtausches nach Flurbereinigungsgesetz in Frage stellen und Ihren Antrag gegebenenfalls ablehnen oder das Verfahren einstellen.
weiterführende Informationen	zuständige Stelle: Bezirksregierungen, Dezernate 33 (ländliche Entwicklung, Bodenordnung) Die für Sie zuständige Stelle entnehmen Sie bitte dem Antrag.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Flurbereinigung durch Freiwilligen Landtausch • Tausch land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach Flurbereinigungsgesetz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Durchführung eines freiwilligen Landtausches • Papierantrag: Unterschriften aller Tauschpartner erforderlich
Ursprungsportal	Flurbereinigung durch Freiwilligen Landtausch, Land consolidation through voluntary land swaps